

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 40 Absatz 3 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 bis (neu) Medizinisch-erzieherisches Zentrum La Castalie

Unter der Bezeichnung «Medizinisch-erzieherisches Zentrum La Castalie» wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Monthey geschaffen. Zweck dieser Anstalt ist es, die Betreuung geistig behinderter Kinder und Erwachsener mit oder ohne physischer oder psychischer Zusatzbehinderung zu gewährleisten. Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg insbesondere:

- a) die Organisation der Anstalt, namentlich durch die Einsetzung eines Verwaltungsrats, einer Direktion und eines Revisionsorgans;*
- b) die Leistungsaufträge, die Finanzierung und das Umlaufvermögen;*
- c) die Aufsicht, in Ergänzung zu jener, die in Artikel 38 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist;*
- d) die Bereitstellung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Infrastrukturen;*
- e) das Dienstverhältnis des Personals, insbesondere die Lohn- und Sozialbedingungen sowie die Bedingungen betreffend die berufliche Vorsorge.*

II

Schlussbestimmungen

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**